Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Register: Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom Oktober 1800

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lich dem Gutsinden der Verwaltungskammern zu überlassen, so scheint Eurer Ausmerksamkeit entgangen zu seyn, wie sehr hiedurch der Wilkfur freyes Spiel gegeben wird, und wie wenig diese Behörden selbst wunschen mussen, ein solches Entscheidungsrecht ohne bestimmte Vorschrift über die Ausübung zu erhalten.

Eine unvermeibliche Folge bavon wurde eine auf: fallende Ungleichheit im Syfteme ber einen Cantonsverwaltung gegen bas ber andern fenn , und ber nemliche Fremde hier weggewiesen und bort angenommen werben , ohne daß eben richtig eingesehene Lokalverhaltniffe ein fo verschiedenes Berfahren rechtfertigte. Benigfrens hatten die Grundfate, burch die baffelbe geleitet werben follte, angegeben und ausdrücklich gefagt werden muffen, daß unter Unwendung berfelben die Berwaltungstammern jum Abschlage der Erlaubnifscheine, Duch wenn die in ben SS. 3 - 7 angeführten Bedinge von Seite des Fremden erfüllt worden, bennoch die Befugnif haben. Allein ber Bolly. Rath fieht nicht ein, welche andere Erfoderniffe als die der guten Aufführung und ber ofonomischen Gelbstftanbigkeit für die Nieberiaffung eines Fremden noch aufgestellt werden tonnten, ohne von dem Extreme des fruhern Gefetes, wodurch die legtere vollig auffer Acht gelaffen mard, in ein andere ju fallen.

Die Hinterlegung ber Aufführungescheins, die der gte Art. unter anderm vorschreibt, hatte dem Bollz. unterbleiben zu konnen geschienen, indem der Fremde diese Zeugnisse zu anderwärtigem Gebrauch bedürfen kann, und es nach einmal geschehener Aufnahme, mehr auf die gegenwärtige als die vergangene Aufführung aukömmt, hiemit der Zweck durch die blosse Borweisung erreicht wird.

(Die Fortf. folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Defrete vom Oktober 1800.

Geite:
1. Gefet über die Rechte der Mitantheilhaber an Gemeindgutern, die auffer der Gemeinde wohnen. [4. Oft.] 470. 599

2. Gefet, welches die Zahlung der Grundzinse für bas Jahr 1800 verordnet. [6. Oft.] 599. 604

3. Gefit, welches ten 10, Art. Des Gefetes

Geite. v. 13. Man 1800 jurudnimt und verord. net, die Bertaufe der ju Bezahlung der offentl. Beamten in verfaufenden Mationalguter follen ber Ratifitation des gefetig. Rathes unterworffen fenn. [7. Dtt.] 600, 608 4. Befet, welches die einsweilige Einstellung ber Bewilligungen für neue Dublwerte verordnet. . [8. Oft.] 608. 629 5. Befet, welches die auf ben gezwungnen Einfauf in Die Gemeinds, und Armengus ter Bezug habenden Urt. der Gefete v. 13. Febr. 99 und 8. Febr. 1800 sufpendirt. [9. Dft.] - 553. 632 6. Gefet über Aufhebung ber Abzugerechte gegen das Ausland. [9. Det.] 565. 577. 632 7. Detret, welches ben Berfauf von anderts halb Juchart Reben ju Thun befiatigt. [15. Ott.] 641 8. Defret, welches verordnet, baf bie Rirch. gemeinde Bignau Canton Lugern, nicht verpflichtet ift, gu Rirchenausgaben ibret Mutterfirche bengufteuren. [15. Dfr.] 622. 645 9. Defret gleichen Inhalts ju Gunften ber Rirchgemeinde Greppen Canton Ligern. [15. Oft.] 622. 645 10. Detret gleichen Inhalts ju Gunften ber Rird ge neinde Waltenschwpl Canton Baden. [15. Oft.] 622. 645 11. Gefet gegen unregelmäßige Bemeindeverfammlungen: [18. Oft.] 585. 664 12. Defret, welches dem B. Profeffor Tralles von hamburg, das helvetische Burgerrecht ertheilt. [18. Oft.] 665 13. Defret, welches ben Bertauf einer Scheune ju Fond C. Frenburg bestätigt. [18. Oft.] 675 14. Defret ; welches bem Thadde Scherer bon Rrieng Strafmilberung 676 [18. Oft.] 15. Defret über bie ju Begablung rucffindiger Behalte der Beamten im Canton Margan ju vertaufenden Rationalguter [22 Oft] 645. 684 16. Defret gleicher Urt über Die im Canton Baden ju berfaufenden Mationalguter. [22. Oft.] 17. Befet, Die Gleichheit ber Concurerechte der ausländischen Gläubiger mit den helbetifchen Burgern betreffenb. [23. Oft.]

685

689

18. Defret über bie ju Bezahlung ruckftanbis ger Gehalte der Beamten, im Canton Bern zu veräuffernden Nationalguter. [23. Oft.] 647. 66

[23. Oft.] 647. 691. 684

19. Defret gleicher Art über die zu veräufferns den Rationalguter im Canton Frendurg. [23. Oft.] 665. 568

20. Detret gleicher Art über die im Canton Solothurn zu veräussernden Rat. Guter. [23. Oft.] 672. 685

21. Defret, welches bem Ministerium ber Justiz und Polizen einen Eredit von 60,000 Fr. bewilligt. [23. Oft.]

22. Defeet bas der Unna Manor von Tscherlig' Strafinilderung ertheilt. [25. Oft.]

23. Gefeg, das die Vollziehung berollmächtigt die nothigen Ausnahmen von dem Gefek, das die Enwichtung der Bodenzinse v. J. 1800 verordnet, zu machen. [29. Oft.] 688. 701

24. Defret, welches den Verkauf des Francifcanerklosiers zu Solothurn gutheißt. [31. Oft.] 701. 706

Befanntmadung.

Da Endöunterschriebener schon von so vielen Burgern das Zutrauen genießt, ihnen ben den helvetischen obern Behörden und den fremden bevollmächtigten Ministern in Bern, ihre Passe und andere Schristen mehr legalisieren zu lassen und zu ihrer Zufriedenheit auf das geschwindeste sind spediert worden; so anerdietet und recommandiert er sich dem Publikum, um ein kleines Trinkgeld oder 12 Kreußer per Stuck, obgemeldtes auf das geschwindeste zu ipedieren und auf erster rückgehender Post wieder zu übersenden. Passe, Schristen und Emolumentszuschickung bittet er franco; die Adresse ist Burger Andreas Kieser, Weibel des geschgebenden Raths auf dem Rathhaus in Bern.

Druffehler.

Stud 154. G. 667. Gp. 1. Zeile 10 von unten fratt

- 159. G. 686. Sp. 1. 3. 14. fatt Unterfiuts jung lie & Unterflugungen.

- 160, S. 688. Sp. 2, 3. 2. von unten fatt ee ließ er.

Seite. | Stud 162. G. 697. Cp. 1. 3. 11. lied : batte bie Bollziehung Die Befeggebung.

Ep. 2. 3. 17. von unten, statt statt Schafschüßen lies Scharsschüßen.
S. 698. Sp. 1. 3. 27. statt bevoll, machtigtem Minister lies bevollmächtigten Ministers.

lette Beile fatt Abgaben

- 163. G. 700. Sp. 1. 3. 2. von unten, fatt ju lies von.

Sp. 2. 3. 2. statt Anzahlung lies Bezahlung.

lies hoherer. 3. 32. fatt hohern

S. 701. Sp. 1. 3. 20. fatt in ben ber Bollziehungebefinden lies in denjenigen der Bollziehungebehörden.

3. 3. bon unten, ft att

C. 702. Sp. 1. 3. 10. von unten, fatt Appehation lies Appellation.

Sp. 2. 3. 18. fatt fonnen lies zu können.

midersprochenen lies widersprechenden.

3. 7. von unten, statt vernehmen lies vornehmen.

S. 705. Sp. 1. 3. 6. von unten, nach les benslänglicher, fe & e,

haben. Ep. 2. 3. 18. freiche durch

3. 18. von unten, flatt und lies und wo.

S. 706. Sp. 1. nach Zeile 15, setze hinzu: 30 Am 1. und 2. November waren keine Sits zungen. "

- 165. S. 707. Ep. 1. 3. 13. von unten, fatt ein, lies einen.

- 166. C. 711. Cp. 1. 3. 3. bon unten, ffreiche Die Worte von einem durch.

leste Zeile ft at t Advoten lies

Sp. 2. 3. 6. statt Defensio . Ju-

bersteigern lies zu versteigern. ft att